

16.03.2021

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich“, Drucksache 17/11685

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich“ vom 04.11.2020 (Drucksache 17/11685) wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz werden die Worte „Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1091 ff.)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden den Buchstaben d und e jeweils ein Punkt angefügt.
- c) In Nummer 7 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- d) Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Zur Sicherung der Grundsätze nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form.

Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person

gekennzeichnet habe. Wer die Versicherung nach Satz 5 falsch abgibt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 6 ist die Kanzlerin oder der Kanzler.““

- e) Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „16“ ersetzt und nach dem Wort „Landesbeamtengesetz“ werden die Wörter „vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist,“ eingefügt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.“
- f) In Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Wort „gestrichen“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
- g) In Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird der Punkt nach dem Abführungszeichen gestrichen.
- h) Der Nummer 32 wird ein Punkt angefügt.
- i) Nummer 34 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlanglegenheiten oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können; das Gleiche gilt für die Wahl zu demjenigen Organ der Fachschaft, welches in seiner Funktion dem Studierendenparlament entspricht und von den Mitgliedern der Fachschaft unmittelbar gewählt wird.
- Zur Sicherung der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 3 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 3 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson oder bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. § 14 Absatz 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.““
- j) In Nummer 45 Buchstabe b werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ die Wörter „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des

Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist“ eingefügt.

- k) In Nummer 50 werden in § 71b nach dem Wort „Lehrerausbildungsgesetzes“ die Wörter „vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV NRW. S. 890) geändert worden ist,“ eingefügt.
- l) In Nummer 51 wird die Angabe „30. März 2023“ durch die Angabe „31. März 2026“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden den Buchstaben a und c jeweils ein Punkt angefügt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem bisherigen Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - „a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Wörter „an Eides statt“ gestrichen.
 - bb) Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wer die Versicherung nach Satz 5 falsch abgibt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 6 ist die Kanzlerin oder der Kanzler.“
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „würden“ durch das Wort „würde“ ersetzt.“
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

- „5. In § 17a Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „an Eides Statt gilt § 13 Absatz 1 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „gilt § 13 Absatz 1 Sätze 5 bis 7“ ersetzt.“
- f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und im Änderungsbefehl wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- i) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Dem § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Zulassung für den neu geschaffenen Modellstudiengang Humanmedizin an der Universität Bielefeld erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2021/2022 und für das Wintersemester 2022/2023 wird auf 60 festgesetzt.
- Die Landesregierung legt dem Landtag zum 31. Dezember 2022 einen Bericht zur Entwicklung des Studiengangs unter Berücksichtigung der dann aktuellen Ausbildungskapazitäten und eines möglichen Aufwuchses der Studienplatzkapazitäten für die folgenden Wintersemester vor.““
- j) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.
- k) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und in § 39b Absatz 5 wird das Wort „dienstrechtlichen“ gestrichen.
- l) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. § 54 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 werden die Wörter „an Eides statt“ gestrichen.
- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13 Absatz 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.““
- m) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 13 bis 16.
- n) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Pro-fessorin“ durch das Wort „Professorin“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.““
- bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) In Absatz 6 Satz 6 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 3“ ersetzt.“
- o) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 18.
- p) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 19 und wie folgt geändert:
- aa) Dem bisherigen Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
- „a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 2 findet keine Anwendung auf Niederlassungen von Hochschulen eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.““
- bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d, und in Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Absatz 2“ die Wörter „oder die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 3“ sowie nach der Angabe „Satz 3“ die Wörter „oder ohne Feststellung entgegen Absatz 3 Satz 5“ eingefügt.
- q) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 20 und in Buchstabe b wird die Angabe „zuwiderhandelt,“ durch die Wörter „zuwiderhandelt oder“ ersetzt.
- r) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 21.
- s) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:
- „22. § 77a Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung oder des Zusammenwirkens zur Erfüllung derartiger Aufgaben gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund § 77 Absatz 3 entsprechend. Sofern die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund oder die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund im Rahmen ihrer Aufgaben mit einer Hochschule, einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammenwirkt, dürfen die nach dieser öffentlich-

rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.““

- t) Die bisherigen Nummern 19 und 20 werden die Nummer 23 und 24.
- 3. In Artikel 4 wird im Einleitungssatz die Angabe „284“ durch die Angabe „82“ ersetzt.
- 4. In Artikel 6 Nummer 1 wird vor dem Wort „Nummern“ das Wort „Die“ eingefügt.

Begründung:**zu Nummer 1****zu Buchstabe a**

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktionell. **zu Buchstabe c**

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird die Stimmabgabe in elektronischer Form sowie in Form der Briefwahl ohne Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Blick auf die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen der Hochschulen ermöglicht. Bei Parlamentswahlen stärkt das Erfordernis der Abgabe einer Versicherung an Eides statt die Einhaltung der Wahlgrundsätze bei der Stimmgabe. Dies kann im Bereich hochschulischer Wahlen ebenso durch die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands gewährleistet werden. Nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt die Geldbuße dabei höchstens 1000 Euro.

zu Buchstabe e

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Buchstabe f

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe g

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe h

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe i

Mit der Änderung wird die Stimmabgabe in elektronischer Form sowie in Form der Briefwahl ohne Abgabe einer Versicherung an Eides statt ermöglicht. Ansonsten wird auf die Begründung zu Buchstabe c verwiesen.

zu Buchstabe j

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe k

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe l

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem Änderungsvorhaben auch ein grundlegender Reformprozess zur Vergabe von Lehraufträgen an den Kunsthochschulen angestoßen wird. Dieser Reformprozess umfasst mehrerer Bestandteile. Durch die Verlängerung des Übergangszeitraums bis zum 31. März 2026 wird der Reformprozess durch die Gesetzesänderung weiterhin schon jetzt angestoßen, der Zeitraum, indem die übrigen Bausteine wie etwa der Erlass der Richtlinie und die Schaffung neuer Stellen umgesetzt werden sollen, aber verlängert. Den Kunsthochschulen wird zudem auch mehr Zeit eingeräumt, die in § 10 Absatz 2 geschaffene Möglichkeit der Inkorporierung vorzubereiten und als Verfahren auszugestalten.

zu Nummer 2**zu Buchstabe a**

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe c

Die Änderung ist insbesondere mit Blick auf die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung redaktionell.

zu Buchstabe d

Mit der Änderung in Absatz 1 wird die Stimmabgabe in elektronischer Form sowie in Form der Briefwahl ohne Abgabe einer Versicherung an Eides statt ermöglicht. Ansonsten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Buchstabe c verwiesen.

Die Änderung in Absatz 5 ist redaktionell.

zu Buchstabe e

Mit der Änderung wird bei der Abwahl die Stimmabgabe in elektronischer Form sowie in Form der Briefwahl ohne Abgabe einer Versicherung an Eides statt ermöglicht.

zu Buchstabe f

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe g

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe h

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe i

Zum Wintersemester 2021/2022 wird der Studienbetrieb für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät OWL starten. Die gesetzliche und zeitlich begrenzte Setzung der Studienplatzkapazitäten trägt der Aufbausituation sowohl des neuen Studiengangs wie auch der Medizinischen Fakultät an der Universität Bielefeld Rechnung.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 können unter anderem für die Erprobung neuer Studiengänge und -methoden oder beim Ausbau von Hochschulen Zulassungszahlen abweichend festgesetzt werden.

Die neu geschaffenen Kapazitäten werden in der Aufbauphase der Fakultät begrenzt sein. Limitierend wirken dabei die erst kürzlich begonnene Kooperation mit den Kooperationskliniken (der Standort verfügt nicht über ein eigenes Universitätsklinikum) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung und der noch nicht abgeschlossene Ausbau der baulichen Infrastruktur. Zudem wird der Studiengang als Modellstudiengang im Sinne des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, durchgeführt. Der Studiengang weist dabei klinische Anteile bereits ab dem 1. Fachsemester auf.

Aufgrund der dargestellten Aufbausituation wird die Zahl der jährlich zuzulassenden Studierenden auf 60 festgesetzt. Dabei erfolgt die Zulassung nur zum Wintersemester. Die Festsetzung erfolgt zunächst für die Wintersemester 2021/2022 und 2022/2023.

Auf Basis einer Bewertung der erreichten Aufbauentwicklung wird die Landesregierung dem Landtag zum 31. Dezember 2022 berichten, inwieweit eine etwaige gesetzliche Erhöhung der Kapazität möglich ist. Ziel ist es, ab dem Wintersemester 2025/26 den Volllastbetrieb mit einer jährlichen Aufnahmezahl von ca. 300 Studierenden zu erreichen.

zu Buchstabe j

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe k

Die Änderung verdeutlicht, dass eine gemeinsame Berufung auch beispielsweise nur in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers erfolgen kann, ohne dass mit der gemeinsamen Berufung zugleich ein Dienstverhältnis zur Hochschule begründet wird (sog. Thüringer Modell).

zu Buchstabe l

Mit der Änderung wird die Stimmabgabe in elektronischer Form sowie in Form der Briefwahl ohne Abgabe einer Versicherung an Eides statt ermöglicht. Ansonsten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Buchstabe c verwiesen.

zu Buchstabe m

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe n

Mit dem neuen Satz 4 wird im Gleichklang zu § 73a Absatz 4 Satz 4 geregelt, dass das Ministerium auch auf das Zustimmungserfordernis für das Führen der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule aus Gründen des Bürokratieabbaus verzichten kann.

Mit der Änderung in Absatz 6 Satz 5 wird klargestellt, dass das das Ministerium zum Erlass von Auflagen auch im Falle des Satzes 3 ermächtigt ist (Zustimmung zum Führen der Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung). Dies dient der Qualitätssicherung.

zu Buchstabe o

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe p

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich des Absatzes 2 Bildungseinrichtungen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, nicht erfasst. Für diese gilt daher, dass sie sich stets gemäß § 73 dem Verfahren der staatlichen Anerkennung unterziehen müssen.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird klargestellt, dass auch die Durchführung einer Vorbereitung nach Absatz 3 die Untersagungsmöglichkeit eröffnet. Auch wird geregelt, dass sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf Bildungseinrichtungen erstreckt, die ein Franchising ohne Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch das Ministerium nach Absatz 3 Satz 5 betreiben.

Im Übrigen ist die Änderung redaktionell.

zu Buchstabe q

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe r

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe s

Hochschulen dürfen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung ausweislich § 77 Absatz 3 des Hochschulgesetzes mit anderen Hochschulen, Behörden und sonstigen Stellen öffentlicher Verwaltung seit vielen Jahren aus Gründen der Effizienzsteigerung und des Bürokratieabbaus zusammenwirken.

Im Rahmen der Gründungsphase des Promotionskollegs für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen nach § 67b des Hochschulgesetzes hat sich herausgestellt, dass ein derartiger Bedarf hinsichtlich einer Regelung betreffend des Zusammenwirkens des Promotionskollegs mit Hochschulen im Bereich der Verwaltung ebenfalls besteht. Da derartige Bedarfe auch bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des § 77a des Hochschulgesetzes von Hochschulen errichtet werden, bestehen kann, sollte dieser Bedarf über eine Änderung der auch für das Promotionskolleg geltenden allgemeinen Vorschrift des § 77a des Hochschulgesetzes befriedigt werden. Dem trägt die Einfügung des neuen Satzes 1 in Absatz 8 des § 77a des Hochschulgesetzes Rechnung.

Die Neufassung des ehemaligen Absatzes 8 (jetziger Absatz 8 Satz 2) hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Aus der Neufassung folgt inzident zudem, dass die auf der Grundlage des § 77a des Hochschulgesetzes errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Aufgaben mit Hochschulen, Behörden und anderen Stellen öffentlicher Verwaltung zusammenwirken dürfen.

zu Buchstabe t

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 3

Die Änderung ist redaktionell.

zu Nummer 4

Die Änderung ist redaktionell.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Petra Vogt
Dr. Stefan Nacke
Raphael Tigges

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Daniela Beihl

und Fraktion